Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XIV. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписки принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Середа, 23. Марта.

№ 34. **Mittwoch, 23. März.** **1866.**

Inhalt.

Officieller Theil.

Anordnungen
und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Betreffend die ebräischen Handwerker aus den verabschiedeten Soldaten. Durch das am 28. Juni 1865 Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths ist den ebräischen Handwerkern gestattet auf gesetzliche Pässe und Billete überall außerhalb der für die Ebräer zum festen Wohnsitz angewiesenen Grenzen zu leben.

Gegenwärtig ist die Frage entstanden, ob sich dieser Allerhöchste Befehl auf die verabschiedeten jüdischen Soldaten erstreckt, welche im Dienst Handwerke betrieben haben und falls sich die Wirksamkeit des gedachten Gesetzes auch auf diese letzteren bezieht, welcher Art Documente sie alsdann zum Beweise dessen, daß sie dieses oder jenes Handwerk erlernt haben, vorstellen müssen, um das Recht zu erhalten, außerhalb der für den festen Wohnsitz der Ebräer angewiesenen Grenzen leben zu dürfen.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird in Gemäßheit des in der officiellen Beilage Nr. 6 zur „Nordischen Post" vom 3. März c. enthaltenen Circulairs des Herrn Ministers des Innern vom 22. Januar c. sub Nr 558 desmittelst bekannt gemacht, daß nach Art. 2132 Buch 1 Thl. 2 der Militairverordnungen ein Soldat durch seinen Dienst im Militairressort der durch das Gesetz dem Stande, aus dessen Mitte er entsprossen, gewährten allgemeinen Rechte nicht verlustig geht und folglich verabschiedete jüdische Soldaten, welche ein Handwerk verstehen, dieselben Rechte genießen müssen, die durch den Allerhöchsten Befehl vom 28. Juni 1865 überhaupt allen jüdischen Handwerkern eingeräumt worden sind.

Was hiernächst die Frage anlangt, durch welche Art von Documenten bescheinigt sein muß, daß verabschiedete jüdische Soldaten Handwerke verstehen, so müssen die ihnen bei der Verabschiedung aus dem Dienst ertheilten Pässe, in welchen jedes Handwerk angegeben ist, das der Soldat im Dienst betrieben hat, als den im Pkt. 2 des erwähnten Allerhöchsten Befehls angeführten Documenten entsprechend, anerkannt werden. Nr. 859.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird mit Beziehung auf die diesseitige Publication in der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 20. Mai 1859 Nr. 56, desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß **auf dem Gute Treppenhof** fortan nicht mehr am 6. September, sondern **am 14. April** eines jeden Jahres **ein Vieh-, Pferde- und Krammarkt** abgehalten werden wird. Nr. 474.

Da zufolge Unterlegung des Lemsalschen Raths der von demselben dem im Zunftoklad der Stadt Lemsal verzeichneten Schneidergesellen **Otto Wenzel** unterm 14. Juni 1860 Nr. 317 erheilte und bis zum 12. Juni 1861 giltig gewesene **Placatpaß abhanden gekommen**, so wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung solches sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darüber zu wachen, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 726.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß die bis hiezu bestandene Vorschrift, nach welcher die aus Riga in das Innere des Reichs reisende Personen verpflichtet waren, solche **Abreise durch die Zeitungen bekannt zu machen** oder eine genügende Bürgschaft zu bestellen, **aufgehoben** und solches in Zukunft zu beobachten nicht weiter erforderlich ist. Nr. 536.

Anordnungen
und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Mittelst Circulairs d. d. 17. Februar 1864 sub Nr. 521 hatte der Herr Finanzminister in Beziehung auf die gesetzliche Ordnung der **Versiegelung der Gefäße in den Brennereien** bei Gelegenheit der aus unvorhergesehenen Ursachen entspringenden Stillstände im Betriebe während einer declarirten Brennfrist Nachstehendes angeordnet:

1) Wenn der Stillstand im Branntweinsbrande länger als 48 Stunden dauert, so sind der Maischbottich und die freistehenden Gährbottiche zu versiegeln und ist die Brennerei bis zu dem Zeitpunkte außer Betrieb gesetzt anzusehen, bis ein neuer Brennschein in der festgesetzten Ordnung für die betreffende Brennerei ausgereicht worden ist.

2) Im Falle eines Stillstandes während einer declarirten Brennfrist, welcher keine Einstellung des Betriebes (vide Punkt 1) nach sich zieht, so wird derjenige Gährbottich, in welchen nach der Ordnung die nicht erfolgte Maische hätte abgelassen werden müssen, versiegelt und hat derselbe im versiegelten Zustande bis zur Ankunft eines Accisebeamten zu verbleiben.

In Ergänzung dieser Bestimmungen hat der Herr Finanzminister mittelst Circulairs d. d. 28. Februar a. c. sub Nr. 746 folgende Bestimmungen getroffen:

In den Fällen, wenn in Folge Beschädigung des Destillirapparats alle Gährbottiche mit Maische gefüllt sind, und wenn zur Reparatur des Destillirapparats nicht mehr als 48 Stunden erforderlich sind, so ist der Maischbottich nicht zu versiegeln, über den Stillstand ist jedoch in genauer Grundlage des Art. 163 des Allerhöchst am 24. September 1864 bestätigten Reichsrathsgutachtens (Art. 163 des Patents der Livländischen Gouvernements-Regierung vom Jahre 1864 sub Nr. 113) ein Protocoll aufzunehmen und ist dieses Protocoll innerhalb 24 Stunden, gerechnet von der Stunde, in welcher nach der gewöhnlichen Ordnung die ausgefallene Maische hätte geschehen müssen, der Bezirksverwaltung vorzustellen. Hiernächst ist es dem Brennereibesitzer anheimgestellt, ohne die Ankunft eines Accisebeamten abzuwarten, die Destillation zu beginnen, neue Einmaischungen auszuführen und die Maischen in diejenigen Gährbottiche nach der Reihe der Nummer abzulassen, aus welchen die Maische nach stattgehabter Reparatur des Destillirapparats abdestillirt worden ist. Hierbei ist das Verzeichniß der Reihenfolge der zur Destillation kommenden Gährbottiche um einen oder um zwei Tage später, in Rücksicht darauf abzuändern, ob der Branntweinbrand in den ersten oder zweiten 24 Stunden erneuert worden ist. Nach der Reparatur der Beschädigung und bei Erneuerung des Brandes in der vorstehend angegebenen Ordnung ist ein zweites Protocoll mit Beobachtung aller im obangeführten Art. 163 des Getränkesteuerustavs festgesetzten Regeln aufzunehmen. Wenn aber zur Reparatur des Destillirapparats mehr als 48 Stunden erforderlich sind, so ist der Maischbottich zu versiegeln, und kann der Branntweinsbrand nur nach erfolgter Abnahme der Siegel durch einen Accisebeamten und nach Empfang eines neuen Brennscheins beginnen. Die Nichterfüllung obiger durch dieses Circulair festgesetzten Regeln zieht die Nichtanerkennung der Stillstände nach sich.

Indem die Livländische Gouvernements-Steuerverwaltung obige Bestimmungen des Herrn Finanzministers desmittelst zur Erfüllung und Nachachtung veröffentlicht, wird sämmtlichen Bezirksverwaltungen desmittelst aufgetragen, jede einzelne Brennerei über die in Rede stehende Anordnung speciell in Kenntniß zu setzen und die Bestimmungen dieser Vorschrift auf jeder Brennerei von dem Zeitpunkte ab in Kraft treten zu lassen, an welchem die Brennerei-Verwaltung über diese neu getroffene Ordnung in Kenntniß gesetzt worden ist, in Beziehung auf die bis zu diesem Zeitpunkte stattgehabten Stillstände aber sich nach den früheren Bestimmungen zu richten.

Riga, den 16. März 1866. Nr. 441.

Das St. Petersburgische Evangelisch-Lutherische Consistorium fordert hierdurch den aus Riga gebürtigen Handlungscommis **Carl Friedrich Ede** in Anleitung des Art. 486 des Kirchengesetzes auf, sich **binnen zwei Monaten bei diesem Consistorio zu melden,** um sich auf die Sponsalienklage seiner angeblich unter dem Versprechen der Ehe verführten Braut zu erklären, unter Hinweis auf die Art. 223 und 539 des Kirchengesetzes, welchen nach, bei Versäumung der anberaumten Frist und Nichterscheinen vor diesem Consistorio, seine besagte Braut für seine abgeschiedene Ehefrau erkannt und das von ihr zu erzeugende Kind für das seinige angesehen werden kann.

St. Petersburg, den 17. März 1866.

Nr. 713. 3

Vom Rathe der Stadt Wolmar werden hierdurch alle diejenigen **zur Wolmarschen Gemeinde gehörigen Personen, welche sich bei der Rekruten-**

loosung nicht gestellt haben, hierdurch nochmals aufgefordert, sich in kürzester Frist hier einzufinden und werden alle Polizeibehörden und Gutsverwaltungen hierdurch dringend ersucht, wegen Ermittelung und Sistirung dieser unlegitimirt lebenden Individuen Anordnung treffen zu wollen.

Namentlich haben sich vorzugsweise zu stellen:
Julius Heinrich Ekebrst,
Valerian Andrejew Popow,
Wassily Fedorow Sokolow,
Nikifor Wassiljew Najadkin,
Andrei Kirillow Tumanow,
Alexander Eduard Spohr,
Georg Gottlieb Klingenberg,
Fedor Petrow Martischanow,
Archip Iwanow Wedischew,
Carl Dominik Resenplänter,
Iwan Wassiljew Kirsanow,
Wladimir Michailow Artemjew,
Constantin Iwanow Tabunow,
Stepan Frolow Beläjew,
Christian Johann Ernst Schulmann,
Dmitry Wassiljew Kirsanow,
Constantin Bobillew.

Wolmar-Rathhaus, den 17. März 1866.
Nr. 515. 3

Wenn zufolge Patents Einer Livländischen Gouvernements-Verwaltung vom 14. März d. J. Nr. 17 von sämmtlichen Gütern und Pastoraten **die Beiträge zu den Landesabgaben** und zu den Allerhöchst festgesetzten Kirchspielsgerichts-Gehalten, sowie zu den Kreisbewilligungen zur Livländischen Ritterschaftscasse und zwar vom Lettischen District in Riga, im Locale des Landraths-Collegiums, große Sandstraße, neue Nr. 25 und vom Estnischen Districte in der Stadt Dorpat an den Herrn Ritterschafts-Cassa-Deputirten E. von Oettingen, im Hause des Herrn Prorectors G. von Oettingen, bei der Estnischen Kirche, in der Zeit vom 4. bis incl. den 16. April d. J. zu zahlen sind; — so wird solches besonders noch sämmtlichen Gütern und Pastoraten sowie deren Commissionairen hiermit bekannt gemacht, mit Hinweisung auf die in dem Patente publicirte Bestimmung wegen der für verspätete Einzahlung obiger Beiträge zu entrichtenden Weitrenten.

Riga im Ritterhause am 17. März 1866.
Nr. 306. 2

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Landrath Baron Nolcken, Excellenz, als Erbbesitzer des im Dorpatschen Kreise und Pölweschen Kirchspiele belegenen **Gutes Moisekatz** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß das zum Moisekatzschen Gehorchslande gehörende **Grundstück Segeri**, groß 17 Thl. 72/112 Gr., auf den Moisekatzschen Bauer Jacob Palgi für den Preis von 2550 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, daß beregtes Grundstück dem Käufer als freies von allen auf dem Gute Moisekatz ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darein gewilligt haben, daß beregtes Grundstück mit Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Dorpat-Kreisgericht, am 16. März 1866.
Nr. 968. 3

Torge.

Der Baltische Domainenhof bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß bei demselben zur **Verpachtung der** im Kurländischen Gouvernement Dobleschen Kreise belegenen **Sessauschen Krons-Unterforstei-Widme,** vom 23. April 1866 auf ein Jahr am 8. April 1866 ein Torg und am 12. April 1866 ein Peretorg zwischen 1 und 3 Uhr Nachmittags abgehalten werden wird.

Die Ländereien der gedachten Unterforstei bestehen aus nachfolgenden Nutzungen und zwar aus

2,01	Dessätinen	Gartenland,
33,32	„	Ackerland,
27,31	„	Wiesenland,
18,13	„	Weideland,

im Ganzen aus 80,77 Dessätinen.

Die anschlagsmäßigen Revenüen betragen 208 Rbl. 53 Kop. und die berechneten Nebenzahlungen belaufen sich auf 2 Rbl. 75 Kop. S.

Zu den Torgterminen haben die Pachtliebhaber unter Beibringung gehöriger Salogge und ihrer Standesbeweise sich in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zeitig vor Abhaltung der Torge bis 12 Uhr Mittags zu melden.

Die Salogge sind im Jahresbetrage der offerirt werdenden Meistbotssumme, sowie der sonstigen Prästanden zu bestellen, unter Zuschlag des halben Werthes der Gebäude — dieser Zuschlag jedoch nur in dem Falle, wenn der künftige Pächter sich nicht verpflichten sollte, die Gebäude mindestens auf den halben Werth vor Feuer versichern zu lassen.

Die näheren Bedingungen dieser Torge können an allen Sessionstagen in der Canzellei des Domainenhofes eingesehen werden.

Versiegelte Angebote, bei welchen indessen die Bestimmungen der Art. 1909 und 1910 des Swods der Gesetze Bd. X Thl. I (Ausgabe v. 1857) zu beobachten sind, werden angenommen bis zum 12. April 1866 Mittags 12 Uhr.

Riga-Schloß, den 19. März 1866.
Nr. 3981. 3

Diejenigen, welche
1) den am jenseitigen Dünaufer bei dem sogenannten hohen Damme belegenen **Uferplatz** und den Badeholm im Arm der Düna,
2) den unter dem Kaiserlichen Garten in der Düna belegenen **Andreasholm,** vom 1. April 1866 ab auf 6 Jahre,
3) den rechts an der Mitauer Chaussée unter Blocks Höfchen belegenen **Heuschlag** vom 1. April 1866 ab auf 12 Jahre,
4) den rechts außerhalb der Neupforte hinter der Marktscheunte befindlichen freien **Raum zum Abstellen von Fuhrwerken,** Fahrzeugen, Pferden, vom 1. April 1866 ab auf ein Jahr, —

pachten wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an dem auf den 31. März d. J. anberaumten Ausbotstermin um 1 Uhr Nachmittags zur Verlautbarung ihrer Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium melden zu wollen.

Riga-Rathhaus, den 15. März 1866.
Nr. 369. 1

Лица, желающія взять на откупъ
1) набережное мѣсто, состоящее за Двиною у такъ называемой высокой дамбы и купальное мѣсто въ рукавѣ Двины,
2) Андрѣевскій островъ, состоящій въ р. Двинѣ у Царскаго Сада, срокомъ съ 1 Апрѣля 1866 года впредь на 6 лѣтъ,
3) сѣнокосъ, состоящій по правой рукѣ отъ Митавскаго шоссе подъ дачею Блока, срокомъ съ 1. Апрѣля 1866 года впредь на 12 лѣтъ.
4) порожнее мѣсто, состоящее внѣ новыхъ воротъ за рыночнымъ шпикомъ. назначенное для поставки повозокъ, экипажей и лошадей съ 1. Апрѣля 1866 года срокомъ впредь на годъ —

приглашаются симъ явиться къ торгу, который производиться будетъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 31. ч. сего Марта мѣсяца въ часъ по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій.

Рига-Ратгаузъ, 15. Марта 1866 года.
№ 369. 1

Витебской Губерніи Лепельскій Уѣздный Судъ объявляетъ, что въ присутствіи его 7. будущаго Іюня будутъ производиться торги на продажу недвижимаго имущества домовъ съ строеніями, принадлежащаго Лепельскому купцу Симону Ицкѣ Гуревичу за долги по обязательствамъ и векселямъ: а) купцовъ: Бобруйскаго Захарія Колесникова 900 руб. с. и Витебскаго Берки Фогельсона 300 руб. с., деревяннаго двухъ-этажнаго дома съ сараемъ. построенныхъ въ 1860 году, на каменномъ фундаментѣ, на верхнемъ этажѣ съ двумя комнатами, а на нижнемъ этажѣ съ кухнею, состоящаго Лепельскаго уѣзда во владѣльческомъ мѣстечкѣ Чашникахъ, оцѣненнаго въ 450 руб. с.; б) Инженеръ-Капитана Евгенія Яблонскаго 460 руб. сер., стараго деревяннаго строенія, раздѣленнаго на двѣ половины капитальною стѣною, находящагося въ томъ же мѣстечкѣ на дворѣ дома жены должника Гуревича, оцѣненнаго въ 70 руб. с. и в) Штабсъ-Капитана Готфрида 150 руб. с., деревяннаго ветхаго строенія, выстроеннаго за 15 лѣтъ тому назадъ, раздѣленнаго четырьмя капитальными стѣнами, для устройства лавокъ, оцѣненнаго въ 75 руб. с., строеніе это ничѣмъ незанято, неприноситъ дохода, находится въ мѣстечкѣ Чашникахъ и состоитъ въ распоряженіи самаго владѣльца.

5. Февраля 1866 года. № 205. 3

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по требованію Департамента Удѣловъ и по опредѣленію сего Правленія 19. Января настоящаго года состоявшемуся, будетъ продаваться съ публичнаго торга имѣніе Полковника Василія Павлова Никитина — мыза и деревня Гакина Горга, состоящія С. Петербургской губерніи въ Ямбургскомъ уѣздѣ, въ коемъ имѣніи временно-обязанныхъ крестьянъ мужескаго пола 21 душа, земли въ одной окружной межѣ усадебной 9 дес., пахатной 164 дес. 1720 саж., дровянаго лѣсу и кустарника 311 дес. 680 саж., выгону и перелогу 123 дес. 278 саж., и неудобной 6 дес. 747 саж., а всего 614 дес. 1025 саж., господскій одноэтажный деревянный домъ съ мезониномъ и двумя балконами. крытый толемъ и къ нему пристроенная деревянная кухня, крытая желѣзомъ; двѣ людскія деревянныя избы, крытыя соломой; ледникъ, конюшня, два каретныхъ сарая съ двумя кладовыми, деревянные два сушила, для сушки снопокъ на сланбахъ изъ плиты, и амбаръ деревянный о двухъ отдѣленіяхъ съ двумя кладовыми, крытый желѣзомъ, баня съ прачечной, скотный дворъ и каменное гумно съ ригою, что все оцѣнено въ 5476 руб.

Продажа эта назначается на пополнение долга въ удѣльный капиталъ 14,012 руб. 84 копейки по залогу означеннаго имѣнія Удѣльному Вѣдомству и будетъ производиться въ Присутствіи сего Правленія 6. числа Іюля мѣсяца сего года съ переторжкою чрезъ три дня съ 11. часовъ утра. Желающіе же купить поманутое имѣніе могутъ разсматривать въ Канцеляріи Правленія опись и другія бумаги, до сей продажи и публикаціи относящияся.

18. Февраля 1866 года. № 1299. 3

Immobilien-Verkauf.

Am 14. April d. J., Mittags um 12 Uhr, sollen bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga die zum Nachlasse des weil. hiesigen Kaufmanns und Aeltesten großer Gilde Carl Gustav Stauwe gehörigen Immobilien und zwar:
1) die allher in der Stadt an der Ecke der Neu- und kleinen Kramergasse sub Pol.-Nr. 82 und 83 auf freiem Erbgrunde belegenen Wohnhäuser sammt Appertinentien,
2) das jenseits der Düna auf Sassenhofschem Grunde sub Pol. Nr. 74 belegene Wohnhaus sammt Nebengebäuden und allen übrigen Apppertinentien

unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Riga Rathhaus, den 21. März 1866.
Carl Ed. Seebode,
Waisenbuchhalter.

Auction.

Von der I. Livländischen Bezirks-Steuerverwaltung wird hierdurch bekannt gemacht, daß wegen Nichtentrichtung der der hohen Krone zustehenden Accise für aus dem Alt-Salisschen Brennereikeller verkauften Spiritus, auf dem im Wolmarschen Kreise und Salisschen Kirchspiele belegenen Gute **Alt-Salis** am 14. April a. c. eine Quantität von circa **19,000%** (neunzehntausend %) **wasserfreien Alkohols** gegen gleich baare Bezahlung **meistbietlich verkauft** werden wird. Es werden somit die resp. Kaufliebhaber aufgefordert, sich zum benannten Termin, 10 Uhr Morgens, zahlreich einfinden zu wollen.

Wenden, Bezirks-Steuerverwaltung, den 19. März 1866. Nr. 245. 3

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

Nichtofficieller Theil.

Ueber die Provinzial-Institutionen der innern Gouvernements.

(Schluß.)

Die angeführten Beispiele möchten genügen, um den oben festgestellten Unterschied zwischen den Erfahrungslehren und einer theoretischen Analyse der Gesetzesverordnungen zu rechtfertigen. Eine Kritik dieses Gesetzes muß um deswillen als verfrüht anerkannt werden, weil sie noch durch kein erfahrungsmäßiges Zeugniß und durch keine aufzuweisenden Thatsachen unterstützt wird und auch nicht unterstützt werden kann. Die Provinzial-Institutionen treten ja eben erst in die vor ihnen geöffnete Laufbahn. Jeder weitere Schritt auf dieser Laufbahn wird auch eine Erfahrung, eine Thatsache, eine Lehre sein. Bis hiezu bestanden Gouv.-Landesversammlungen in 19 Gouvernements und in 5 derselben zwei Mal. Kreisversammlungen waren in 4 Gouvernements einberufen worden. Auf diese Art waren Provinzial-Institutionen in mehr oder weniger vollem Gange im Ganzen in 24 Gouvernements. Um nur einen einigermaßen genauen Begriff über die Dimensionen dieses Werkes zu haben, muß man im Auge behalten, daß in diesen Gouvernements bis 250 Verwaltungen errichtet und bis 10,000 Stimmgeber der verschiedenen Stände nicht nur in der dafür festgesetzten Ordnung erwählt worden sind, sondern auch in den Genuß der ihnen gewährten Rechte traten und den ihnen anvertrauten Obliegenheiten nachgekommen sind. Wenn die Einführung des neuen, so ausgedehnten und complicirten Organismus einige Mißverständnisse erregte und an mehren Orten eine ungenaue Auslegung oder eine ungenaue Anwendung des Gesetzes im Gefolge hatte, so kann man sich weder über das eine, noch das andere wundern. Im Allgemeinen nahm das Werk einen regelmäßigen Fortgang und können dessen ersten Resultate als erfreuliche bezeichnet werden. Zwischen den verschiedenen Ständen offenbarte sich nicht nur kein hartnäckiger Antagonismus, sondern es fanden auch nicht einmal unvorhergesehene Schwierigkeiten statt. Die Beziehungen zu der örtlichen Administration behielten mit sehr wenigen Ausnahmen den Charakter, der die Klärung und Beseitigung einzelner Zweifel erleichtert. Die Mehrzahl der Landesversammlungen nahm lebhaften Antheil an dem Werke und offenbarte durch die sorgfältige Wahl der Verwaltungsglieder ihren Eifer, das Werk auch ferner erfolgreich zu fördern. In einigen Versammlungen wurden Fragen beprüft oder angeregt, die von unzweifelhaft praktischer Bedeutung sind und deren sachgemäße Entscheidung überaus günstige Resultate versprechen. An vielen Orten wurde besondere Aufmerksamkeit darauf gerichtet, nothwendige einleitende Data genau festzustellen und ordnungsmäßig zusammenzufassen. So kann z. B. dem bemerkenswerthen Vortrag, welchen die Nowgorodsche Gouv.-Verwaltung der zweiten dasigen Gouv.-Versammlung vorgestellt hat, volle Gerechtigkeit nicht versagt werden. Ueberhaupt haben Schwierigkeiten sogar da, wo sie entstanden bis hiezu nicht denjenigen Charakter oder Umfang angenommen, welcher dringende Befürchtungen für den weitern Fortgang des Werkes erregen könnte. Ein nachhaltiger Erfolg in dem Fortgang der Landesangelegenheiten ist ohne beiderseitiges Zusammenwirken der Provinzial-Institutionen und der Administrativautorität der Regierung unmöglich. Eine Möglichkeit dieses Zusammenwirkens ist deshalb unzweifelhaft, weil die Administrativ-Autorität keinerlei Vortheile von einem Zusammenstoß mit den Provinzial-Institutionen erwarten kann, im Gegentheil im Interesse des Gemeinwohls, die Wahrung der Interessen der Landschaft und die Erleichterung der denselben entsprechenden Thätigkeit der Landes-Versammlungen und Verwaltungen anstreben muß. Dasselbe ist auch Seitens der Landschaft zu erwarten. Auf diese Weise sind beide Theile für die Vorbeugung von Schwierigkeiten interessirt. Bei alle dem können sich dieselben jedoch ergeben aus der Verschiedenheit der Ansichten über einen und denselben Gegenstand und ist vorauszusehen, daß Anlässe dazu sich häufiger auf Seiten der Provinzial-Institutionen als auf Seiten der Administration finden werden. Denn erstens betreten die Provinzial-Institutionen ein neues Feld, auf dem die Erfahrung noch keine Hilfe zu gewähren vermag; zweitens muß ihnen in örtlichen Angelegenheiten natürlicher Weise ein weit größerer Antheil in Bezug auf die Initiative zustehen, als der Administrativgewalt, und drittens müssen ihnen anderseits die allgemeinen Bedürfnisse und Vortheile des Staates wieder sichtbar sein, die von der Regierung beständig in Betracht gezogen werden und die Richtschnur ihres Handelns bieten. Um so wichtiger ist es, diejenigen Hauptgrundsätze im Auge zu behalten, von welchen die Administrativgewalt nicht abweichen darf. Die Beachtung dieser Grundsätze macht es den Provinzial-Institutionen möglich, das Entstehen von Meinungsverschiedenheiten und Zweifeln, wenn auch nicht völlig zu verhüten, so doch wenigstens die Zahl derselben zu verringern und zur Beseitigung derjenigen beizutragen, welche etwa nicht verhütet worden sind.

Solcher Grundsätze giebt es nicht viele, sie sind jedoch von wesentlicher und unerschütterlicher Bedeutung. Jede Verfügung oder Anordnung der Landschaft, welche den Kreis der Gegenstände ihrer Jurisdiction überschritt, oder über die ihr gewährte Machtvollkommenheit hinaus ging, oder mit den bestehenden Gesetzesbestimmungen nicht übereinstimmte oder den Principien der Staatseinheit und der Wahrung der Staatsvortheile widersprach oder endlich die durch das Gesetz geschützten Rechte der Privatpersonen etwa verletzte — muß unvermeidlich eine Gegenwirkung der Administration hervorrufen. Die Gouvernements- und Kreis-Landschaften bilden keine selbstständigen Autoritäten. Sie haben wirthschaftlich-anordnende Rechte und das Repräsentationsrecht in Bezug auf ihre Interessen, nicht aber die Berechtigungen und Attribute der Staatsgewalt. Von diesem allgemeinen Gesichtspunkt aus ist es nicht schwer die Bedeutung jedes derjenigen Fälle festzustellen und klar zu machen, in welchen die Beschlüsse der Landesversammlungen oder der Anordnungen der Landesverwaltungen schon jetzt als ordnungswidrig anerkannt sein könnten oder in Zukunft anzuerkennen sein dürften.

Eine Kreisversammlung hat das Verbot der Märkte an Feiertagen angeordnet; eine andere erkannte es für möglich, an den Landungsplätzen eines flöß- und schiffbaren Flusses Handel treibenden Holzhändlern eine Steuer nach dem Werth ihrer Holzproducte aufzuerlegen; eine dritte verordnete eine Steuer von vorausgesetzten Capitalien der 1. Gilde und nahm bei mehren Handeltreibenden verschiedene Beträge der Capitalien an; eine vierte beschloß Ehrenbürgern eine Kopfsteuer aufzuerlegen. Die Landes-Institutionen sind jedoch berechtigt, die Abhaltung von Märkten zu genehmigen, nicht aber neue Regeln für dieselben festzustellen, welche mit den bestehenden desfallsigen Gesetzen im Widerspruch stehen. Eine über Haupthandelswege verbreitete Industrie mit localen Steuern zu belasten, würde dazu führen, die Steuern von den örtlichen Einwohnern und für örtliche Bedürfnisse auf fremde Personen zu übertragen. Endlich hat überhaupt das Recht locale Steuern festzusetzen, bestimmte Grenzen und darf sich weder auf Präsumtionen stützen, noch den Grundprincipien des im Staate bestehenden Steuer-Systems widersprechen. In einer Gouv.-Versammlung wurde der Gedanke ausgesprochen, den Provinzial-Institutionen die Hundertmänner, d. h Polizeien unterzuordnen, was mit dem im Gesetze fixirten Wirkungskreise der Landschaft und mit den allgemeinen Begriffen über die Beziehungen der untern Polizeiautoritäten zu den höhern und umgekehrt durchaus nicht übereinstimmt. Eine andere Versammlung beschloß, darum nachzusuchen, daß die Gouvernements-Zeitung und Typographie, so wie die dafür angewiesenen Summen ihrer Verwaltung übergeben würden, gegen die zu übernehmende Verpflichtung in dem offiziellen Theil administrative Anordnungen und Bekanntmachungen drucken zu lassen. Die Gouvernementszeitungen und Typographien sind jedoch Staatsinstitute; die Zeitungen bilden das locale Organ der Regierung; die Gouvernements-Obrigkeit kann nicht so zu sagen in Vertragsbeziehungen zur Landschaft gestellt werden, um zu ermöglichen, ihre Gesichtspunkte und Anordnungen gedruckt zu sehen und hätte überhaupt die erbetene Uebergabe der Gouv.-Zeitung das Ansehen einer schwer zu deutenden Verlegung des Mittelpunktes der localen Thätigkeit der Regierung aus dem Kreise der Regierungsinstitute in den Kreis der Provinzial-Institutionen. In 2 Gouvernements entstanden Zweifel in Bezug auf die Gesetzmäßigkeit der Ertheilung der offenen Ordres zur Stellung von Pferden für die gesetzlichen Progongelder von den Centralautoritäten, in 2 andern Gouvernements umgekehrt wieder verlangten die Verwaltungsglieder für sich Podoroshnen in Kronsangelegenheiten. Endlich wurden in einigen Versammlungen besondere Fragen angeregt, welche die Grundsätze desselben Gesetzes betrafen, durch welches sie in's Leben gerufen waren. Es offenbarte sich das Streben, sich vor den sogenannten Einmischungen der Administration in Landesangelegenheiten zu schützen. In einem Gouvernement sprach sich sogar der Gedanke aus, eine Central-Landesversammlung zu constituiren und wenngleich dieser Gedanke auch ohne Folgen blieb, so äußerte doch die Gouv.-Versammlung formell ihre Theilnahme an demselben. Eine andere Versammlung sprach ihre Theilnahme an der Kundgebung der erstern aus. Hier drängt sich die Frage auf, welche Bedeutung die Theilnahmebezeugung an einem solchen Vorschlage haben kann, welcher von der Versammlung selbst als unangemessen erachtet und daher beseitigt wird. Indem die Regierung die Verordnung über die Gouv.- und Kreis-Provinzial-Institutionen erließ, hat sie niemels die Absicht ausgesprochen und dieselbe auch nicht gehabt Central-Landesversammlungen zu constituiren. Jede desfallsige Kundgebung kann augenscheinlich weder eine gesetzliche Begründung noch einen ersprießlichen Zweck haben. Sie widerspricht einerseits dem positiven Gesetz, andererseits demselben Gesichtspunkte inmitten einiger Landesversammlungen, welcher sich in der Petition ausspricht, die Gouvernements-Zeitung ihrer Verwaltung zu übergeben, oder in dem Gedanken, ihnen die Ortspolizei unterzuordnen.

Bei allem Wunsch keine Polemik zu erregen, kann man sich in einigen Fällen nicht von der Verpflichtung losmachen, die Wahrheit auszusprechen. Zu unserer Zeit sind mehr oder weniger oft solche Redewendungen in Gebrauch gekommen, denen scheinbar eine practische Bedeutung beigelegt wird, welche jedoch eine solche Bedeutung nicht haben können. Zu solchen Redewendungen gehört die Aeußerung von Zweifel und Befürchtungen hinsichtlich der Folgen der sogenannten administrativen Willkür. Wo ist diese Willkür? Wo insbesondere kann auf dieselbe in dem Wirkungskreise der Landes-Institutionen hingewiesen werden? Dasjenige Ressort, welches mit ihnen in nächste, unmittelbare und ununterbrochene Berührung gebracht worden, ist das Ministerium des Innern. Dieses Ministerium darf kühn Alle aufrufen und Jeden auf die Spuren der administrativen Willkür in seinen Anordnungen hinweisen. Vor nicht langer Zeit coursirten Scherze über den Ueberfluß der Circulaire dieses Ministeriums in der Bauernangelegenheit und über eine vermeintliche Entstellung der Verordnung vom 19. Februar 1861 in diesen Circulairen. Das Ministerium des Innern ordnete an, daß eine vollständige Analyse aller seiner in der Sammlung der Verordnungen in der Bauerangelegenheit enthaltenen, mittelst Circulairs oder nicht mittelst Circulairs getroffenen Anordnungen angefertigt und in der „Nord. Post“ gedruckt werde (Nr. 175 und 176 des verflossenen Jahres.) Gegen diese einfache aber auf Documenten gestützte Widerlegung ungegründeter oder vorschneller Urtheile hat Niemand remonstrirt. Ueber die Circulaire in der Bauerangelegenheit fällt jetzt kein Wort; unbestimmte Befürchtungen in Bezug auf die neuen Circulaire in Angelegenheiten der Landschaft sind jedoch schon in einer oder zweien Landesversammlungen geäußert worden. Sie sind von andern Befürchtungen in Bezug auf Willkür und unbequeme Einmischung der Administrativgewalt begleitet. Dennoch fehlt jeder Nachweis von Thatsachen, welche diese Befürchtungen rechtfertigen. Versehen können vorkommen; es muß jedoch, ohne davon zu reden, daß sie überhaupt und bei jedem Werke unvermeidlich sind, im Auge behalten werden, daß auf solche Versehen nur in dem Fall allgemeine Schlußfolgerungen gegründet werden können, wenn sie sich sehr oft wiederholen, oder wenn keine Maßregeln getroffen werden, sie zurechtzustellen, oder, wenn eine höhere Autorität das fehlerhafte Verfahren einer niedern Autorität unterstützt oder gesetzwidrig bemäntelt. Es kann zwischen verschiedenen Vertretern der Administration, z. B. zwischen Gouverneuren zweier benachbarten Gouvernements täglich eine Verschiedenheit der Gesichtspunkte in einer oder der andern privatrechtlichen Frage vorkommen, aber auch solche unvermeidlichen Zufälligkeiten können nur dann zu einer wichtigen Inconvenienz werden, wenn die zu Tage gekommene Verschiedenheit der Gesichtspunkte und Richtungen von der höhern Administrativgewalt nicht rechtzeitig beseitigt würde. Es können, ja müssen auch Fälle eintreten, für welche im Gesetz keine positiven Bestimmungen enthalten sind, welche von demselben nicht vorgesehen worden, oder welche ihrer Natur nach nicht unter definitive Regeln gebracht werden konnten. In diesen Fällen ist die Wahl des Verfahrens der Administration keine Willkür, sondern eine unmittelbare Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen in den Grenzen der ihr zugewiesenen Berechtigungen.

In einer Gouvernements-Versammlung wurde unlängst eine Rede gehalten, in welcher nach Aufzählung verschiedener Kategorien der Landespetitionen, unter andern über „die Wiedererstattung“ der Capitalien der Volksverpflegung und der allgemeinen Fürsorge folgender Passus vorkommt: „unsere anordnende Thätigkeit ist auf Petitionen beschränkt und hören wir auf alle unsere Petitionen bis hiezu nur eine beredte Antwort — Schweigen!“ bei diesen Worten und bei den Gegenständen, auf welche sie vorzugsweise zielen, wird es nicht überflüssig sein etwas zu verweilen.

Das „Schweigen“ der Administration, dessen hier erwähnt wird, besteht in der sofortigen Entscheidung aller Fragen, die sofort entschieden werden können; in Antworten auf alle Vorstellungen oder Petitionen, auf welche Antworten ertheilt werden können, ohne daß die Sachen vorher in der dafür festgesetzten Ordnung in Anregung gebracht und entschieden worden sind; in der Correspondenz über Landesangelegenheiten, deren Umfang daraus zu ersehen, daß im Jahre 1865 über diesen Gegenstand ca. 1800 Papiere eingegangen und ca. 1400 Papiere, darunter 133 Antworten mittelst Telegraph's ausgegangen sind; endlich in der unausgesetzten und erfolgreichen Erledigung derjenigen Fragen namentlich, hinsichtlich deren das größte Schweigen zum Vorwurf gemacht wird, d. h. der Fragen über die Ordnung und den Modus der Besteuerung der Kronsländereien mit Landesabgaben, über Verschmelzung von Bauerschaften und über die Capitalien der Volksverpflegung und der Collegien allgemeiner Fürsorge die erste und die dritte dieser Fragen wurde zugleich mit einigen andern in einer besondern Commission beprüft, die in Uebereinstimmung der betreffenden Ministerien gebildet worden war. Die Vorschläge darüber, daß der Verwaltung der Provinzial-Institutionen verschiedener Gouvernements die auf ihren Antheil fallenden Theile der Verpflegungscapitalien übergeben würden, sind bereits bei dem Reichsrath zur Beprüfung eingebracht worden. Das Journal des Hauptcomite's in Bauerangelegenheiten, betr. die Uebergabe der Reichsbauern in die Verwaltung der allgemeinen Gouvernements-Verwaltung, ist in der allgemeinen Versammlung des Reichsraths bereits zum Vortrag gekommen. Endlich sind hinsichtlich der Capitalien der allgemeinen Fürsorge die Liquidations-Abrechnungen zwischen dem Ministerium d. J. und dem Finanzministerium noch nicht geschlossen, es ist jedoch seitens des erstern dieser Ministerien die Vertheilung besagter Capitalien unter die Gouvernements in demjenigen Betrage bereits in Angriff genommen, welcher als von dem Schluß der Liquidations-Abrechnungen unabhängig angesehen werden kann. Auf diesen Grundlagen werden unter die verschiedenen Gouvernements ca. 11 Millionen des Verpflegungs-Capitals und ca. 15 Millionen der Fürsorge-Capitalien vertheilt. Inzwischen sind verschiedene einzelne Petitionen, so z. B. wegen Beschränkung der Ausgaben für die Vermessungs-Taxations-Klassen, wegen Beschränkung der Ausgaben zum Unterhalt der Gouvernements-Sessionen in Bauersachen u. s. w. in Betracht gezogen und die nöthigen Anordnungen zweckentsprechend getroffen worden. Für den Unterhalt der Verwaltungen sind anleihweise Summen der Reichslandessteuer da angewiesen, wo keine baare Gouvernementssteuer vorhanden war. Es ist sogar ein Artikel der Verordnung über die Provinzial-Institutionen (Art. 20) im Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, nachdem die ursprüngliche Redaction desselben Inconvenienzien ergeben hatte.

Welche Capitalien können der Landschaft wiedererstattet werden? Wiedererstattet werden kann doch nur dasjenige, was Jemandem angehört und ihm abgenommen war. Wann und welche Capitalien sind der Landschaft abgenommen, und ist diejenige Landschaft schon so lange organisirt, welche gegenwärtig durch die Verordnung vom 1. Januar 1864 zur organisirten Thätigkeit berufen ist. Vor Emanirung dieser Verordnung hat diese Landschaft noch nicht bestanden und hat außerdem

auch keine andere Landschaft existirt, welche der gegenwärtigen hätte Capitalien vererben, oder von welcher solche auf diese, nach dem Erbfolgerecht, hätten übergehen können. Die Gouvernements waren administrative Theile des Staatsterritoriums. Ihre Grenzen und ihr Bestand änderten sich, je nachdem administrative Erwägungen es erforderten. Die Comité's oder Sessionen für Landesprästanden hatten eine administrativ-repräsentative Bedeutung in Bezug auf die verschiedenen Stände, deren Glieder in denselben Sitz hatten, nicht aber in Bezug auf die Gesammtheit der örtlichen Bevölkerung. Die Organisation des Verpflegungswesens war nach den verschiedenen Ressorts und den verschiedenen Ständen eine ganz getrennte. Die Verpflegungssteuer wurde in gewissen Beträgen erhoben und die Rechnungen nach Gouvernements geführt; die Regierung disponirte über sie je nach den Bedürfnissen der verschiedenen Theile des Reiches, indem sie Summen nach eigenem Ermessen, wenn auch in der Form von Anleihen von einem Gouvernement zum andern auf Grundlage des Princips überführte, daß das ganze Verpflegungs-Capital, oder besser alle verschiedenen Verpflegungs-Capitalien einen Fond bilden, der zwar eine specielle Bestimmung hatte, über den die Regierung jedoch ein vollständiges, freies und verantwortungsloses Dispositionsrecht üben konnte. Ein Theil der gegenwärtigen Capitalien wurde aus den Zinsen der Summe dieses Fonds gebildet, welche bei den Creditanstalten eingeflossen waren und standen diese Geldumsätze ebenfalls in der ausschließlichen Verwaltung und Disposition der Regierung. Bei der gegenwärtigen Uebergabe des Verpflegungswesens an die Provinzial-Institutionen zur Verwaltung hat die Regierung zugleich angeordnet, ihnen auch die Mittel zuzuweisen, ohne welche die Verpflegungsbedürfnisse der verschiedenen Gouvernements nicht sichergestellt sein können. Dabei aber mußten ersichtlich die Verpflegungscapitalien in solchen Beträgen vertheilt werden, daß für jedes Gouvernement eine für den obangegebenen Zweck hinreichende Summe abgeschieden werden konnte und daß außerdem der Regierung ein Reservefond zur Disposition verblieb, aus welchem für besondere Nothstände diesem oder jenem Gouvernement besondere Hilfe gewährt werden konnte. Darin besteht der Sinn der Art. 52, 53 und 54 der temporairen Regeln vom 1. Januar 1864. In denselben ist von den, jedem Gouvernement gehörenden und zustehenden Summen keine Rede und mußte sich das erste Ergebniß der angefertigten vorläufigen Berechnung darin äußern, daß vorgeschlagen wurde, einigen Gouvernements, z. B. Kostroma, Kursk, Nowgorod, Charkow, Perm mehr, einigen andern dagegen, z. B. Moskau, Tambow und Jaroslaw weniger zu überweisen, als in ihren Rechnungen aufgeführt stand. Was nun die Capitalien der Collegien der allgemeinen Fürsorge anlangt, so sind sie nicht einmal auf dem Wege der von der Regierung verordneten Steuern gebildet worden. Die Collegien waren Staatsanstalten. Alle Mittel der Collegien, ein unbedeutender Theil ausgenommen, der durch Opferspenden von Privatpersonen sich gebildet hat, sind völlig Staatsmittel, obgleich auch zur Befriedigung des besondern Bedarfes der allgemeinen Fürsorge bestimmt. Gegenwärtig bestimmt die Regierung aus ihrer freien Initiative auf Grund des von ihr emanirten organischen Gesetzes eine Vertheilung von mehr als 15 Mill. solcher Capitalien unter die das Staatsterritorium bildenden Gouvernements. Man kann den Wunsch äußern, daß diese Maßregel auf das Schleunigste in Ausführung gebracht werde, obgleich sie augenscheinlich Zeit verlangt, sowohl wegen ihrer Bedeutsamkeit, als auch wegen der Complication der mit der Liquidation der Collegien verbundenen Abrechnungen. Man kann darüber petitioniren. Man darf aber sicherlich nicht um Wiedererstattung von Capitalien der allgemeinen Fürsorge als von „eigenen, der Landschaft unstritig gehörigen Geldern" petitioniren.

Die Regierung hat mit fürsorgender Hand die Capitalien gesammelt, welche gegenwärtig der Landschaft übergeben werden sollen. Die Regierung hat dieselben sorglich während vieler Jahre gehütet und sie in schwierigen Finanzepochen ihrer speziellen Bestimmung nicht entfremdet. Sie schreitet jetzt dazu, unter die Gouvernements, wo die Prov.-Institutionen bereits eingeführt sind, oder eingeführt werden, und unter Gouvernements, wo dieselben in der Folge eingeführt werden sollen, eine Masse von Capitalien der Verpflegung und allgemeinen Fürsorge auf einen Gesammtbetrag von über 28 Mill. definitiv zu vertheilen. Es wäre sehr bedauernswerth, wenn die Landschaft diese Anordnungen der Regierung nicht mit denselben Vertrauensgefühlen, mit denen sie getroffen worden, sondern mit ungegründeten Vorwürfen und mit voreiliger Kritik aufnehmen würden. Eine Kritik, besonders eine einseitige und unbillige zu üben, ist eine sehr leichte Arbeit; diese Arbeit verspricht aber weder ersprießliche Folgen, noch kann sie dieselben herbeiführen. Es wäre zu wünschen, daß die Landesversammlungen ihre Aufmerksamkeit auch dem Umstande zuwenden möchten, daß die directen Vertreter der centralen Staatsgewalt den Landesversammlungen nicht beiwohnen. Alle auf die Thätigkeit der Staatsgewalt gerichteten Urtheile können in gewissen Fällen inmitten der Versammlungen nicht allein ohne Widerlegung, sondern auch ohne Beantwortung bleiben. Dieses erleichtert zwar die Kritik, nimmt ihr aber auch zugleich damit keinen unbedeutenden Theil ihrer Bedeutsamkeit. Wenn die Landschaft die Verwaltung der ihr von nun an anvertrauten Branchen der Volksverpflegung und der allgemeinen Fürsorge antritt, so wird sie sich bald davon überzeugen, daß die frühere Verwaltung dieser Branchen Seitens der Kronsautoritäten, diejenigen Vorwürfe entfernt nicht verdient habe, welche ihr häufig gemacht worden sind. Einige Landesversammlungen haben schon gegenwärtig diese Ueberzeugung. Die Nowgorodsche Landesverwaltung hat in dem von ihr vorgestellten umfassenden Bericht die Sorgfalt hervorgehoben, mit welcher die Anstalten der örtlichen Fürsorge unterhalten worden, und die Tambowsche Gouv.-Landesversammlung hat nach den Worten des Präsidenten der Versammlung in einem Schreiben an den Director des Oeconomie-Departements des Ministeriums des Innern den Bemühungen des beständigen Mitgliedes des dasigen Collegiums W. P. Petrow in der Sitzung am 14. Dec. völlige Gerechtigkeit wiederfahren lassen, in ihrem ganzen Bestande „sich von ihren Sitzen erhoben und persönlich dem Herrn Petrow ihren Dank dargebracht, was auch in dem Sitzungs-Journal verschrieben worden ist."

Schließlich muß der Wunsch wiederholt werden, daß „die in der „Nord. Post" ausgesprochenen Ansichten als ein Ausdruck des Gedankens aufgenommen würden, der mit der Thätigkeit der Provinzial-Institutionen vollkommen sympathisirt, so weit diese Thätigkeit mit dem Gesetze, welches sie in's Leben gerufen hat, übereinstimmt und auf das in diesem Gesetze angegebene Ziel gerichtet ist." Die Erwartungen der Regierung in Bezug auf den vollständigen Erfolg des vorliegenden Werkes sind nicht getäuscht worden. Die Schwierigkeiten waren vorausgesehen. Keine wichtige Staatsangelegenheit kann ohne Schwierigkeiten vollzogen werden. Aber beim Zusammentreffen mit denselben nicht zu wanken,, ihnen grade in's Auge zu sehen, sie beim rechten Namen zu nennen, entspricht auf gleiche Weise sowohl dem Ziele der Regierung, als auch ihrem Beruf und ihrer Würde. Im Vergleich zu denjenigen Bedenken und Schwierigkeiten, welche bei der Einführung der Provinzial-Institutionen sich ergeben könnten, sind diejenigen nicht als besonders bedeutungsvoll anzuerkennen, welche sich effectiv kundgethan haben. Das Werk steht fest, schreitet vor und gelangt in das Bereich derjenigen regelmäßigen Thätigkeit, die der Landschaft bevorsteht. Die Regierung folgt mit besonderer Theilnahme und mit besonderer Anerkennung allen nützlichen Unternehmungen der Provinzial-Institutionen. Sie bethätigt sich und ist auch für die Zukunft bereit sich zu bethätigen an dem Erfolg dieser Unternehmungen und ist der ruhigen und festen Zuversicht, daß die Russischen Provinzial-Institutionen ihren hohen Beruf zur Ehre und zum Wohl Rußlands würdig erfüllen werden.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 23 März 1866.

Witterungsbeobachtungen,

angestellt

um 2 Uhr Nachmittags St. Petersburger Zeit.

Datum	Barometerhöhe		Luft-Temperatur		Wind	Atmosphäre
17. März	30,25	Russ. Zoll	+ 2°	Reaumur	O. gering.	bedeckt.
18. „	30,29	„	+ 3°	„	N. O. „	„
19. „	30,28	„	+ 2°	„	S. „	„
20. „	30,09	„	+ 7°	„	S. „	bewölkt.
21. „	29,93	„	+ 9°,5	„	S. O. „	heiter.
22. „	29,72	„	+ 4°,5	„	S. O. stark.	Regen.
23. „	29,73	„	+ 10°	„	N. W. mittelmäss.	heiter.

Bekanntmachungen.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß am 4. und 5. April d. J. auf dem Gute **Cadfer** im Ubbenormschen Kirchspiel, und am 6. April d. J. auf dem Gute **Napkull** im Lemsalschen Kirchspiel diverse Wirthschafts- und Ackergeräthe, Arbeitspferde, eine bedeutende Anzahl Hornvieh, Schafe und Schweine gegen gleich baare Zahlung öffentlich werden versteigert werden. 2

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Andreas Adamsohn in's Ausland.

Friedrich Kiebler, Iwan Jurjew Wotkewitz, Johann Friedrich Ferdinand Lutz, Johanna Ludmilla Fimian, Herrmann Carl Koslowsky, Hector Ferdinand Schultz, Eduard Wilhelm Meyer, Charlotte Dunkers geb. Friedenberg, Johann Jacob Leimann, Emiljan Petrow,

nach andern Gouvernements.

Die nächste Nummer der Gouvernements-Zeitung erscheint am Mittwoch den 30. März 1866.

Redacteur **A. Klingenberg.**

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

(Hierbei folgt der Rechenschaftsbericht der Rigaer Börsen-Bank.)